

# Wahlordnung

für den Elternbeirat des Gymnasiums Eckental

verabschiedet am 31. Mai 2011

## Inhaltsverzeichnis

1	Zeitpunkt der Wahl	2
2	Zusammensetzung des Elternbeirats	2
3	Einladung, Fristen	2
4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
5	Wahlausschuss	2
6	Wahlvorschläge	2
7	Wahlversammlung	3
8	Wahlhandlung	3
9	Feststellung des Wahlergebnisses	3
10	Umgang mit Wahlunterlagen	3
11	Wahlprüfung	3
12	Kosten	4
13	Amtszeit und Mitgliedschaft (vgl. GSO § 19)	4
14	Weitere Bestimmungen	4
15	In-Kraft-Treten	4

---

## **§ 1 Zeitpunkt der Wahl**

Wahlen zum Elternbeirat werden alle zwei Jahre innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nach dem ersten Schultag des laufenden Schuljahres durchgeführt.

## **§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**

Die Anzahl der am Gymnasium Eckental zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Elternbeirats richtet sich nach den Vorgaben in Art. 66, Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dementsprechend sind mindestens fünf und höchstens zwölf stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.

Als stimmberechtigte Mitglieder gewählt sind jene Kandidaten, die bei der Elternbeiratswahl unter Berücksichtigung der Anzahl zu wählender stimmberechtigter Mitglieder die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.

Der gewählte Elternbeirat kann Kandidaten, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft erhalten haben, zu Ersatzleuten ernennen. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, erwerben diese Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der Elternbeiratswahl die stimmberechtigte Mitgliedschaft.

## **§ 3 Einladung, Fristen**

Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Ort und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Elternbeirats fest. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zur Wahlversammlung ein.

## **§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten jedes Kindes, das das Gymnasium Eckental besucht.

Die Wahlberechtigung bleibt während einer Beurlaubung vom Schulbesuch eines Kindes bestehen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Gymnasium Eckental tätigen Lehrer.

## **§ 5 Wahlausschuss**

Der Elternbeirat wählt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahl. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen des amtierenden Elternbeirats. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Wahlvorschläge**

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Alle Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge und erstellt die Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen.

---

## § 7 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Der Wahlausschuss gibt der Wahlversammlung die Kandidatenliste bekannt. Die Vorschlagsliste kann bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

## § 8 Wahlhandlung

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie während der Wahlversammlung nicht persönlich anwesend sind.

Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein vom Wahlausschuss vorbereiteter Stimmzettel ausgegeben. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch entsprechende Markierung auf dem Stimmzettel.

Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste auf dem Stimmzettel gewählt.

Ist die Anzahl der Kandidaten größer als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirats, dann dürfen mit einem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, oder wurden mehr Stimmen abgegeben als erlaubt, so ist der Stimmzettel als Ganzes ungültig.

Erhält ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme, so wird nur eine gezählt.

## § 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss im Anschluss an die Wahlversammlung festgestellt und wenn möglich sofort, spätestens jedoch nach zwei Werktagen per Aushang in der Schule bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss erstellt je eine Niederschrift über die Wahlversammlung und deren Ergebnis. Letztere wird zu den Schulakten genommen und bis zum Ende der Amtszeit des Elternbeirats aufgehoben.

## § 10 Umgang mit Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## § 11 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.

---

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Falls dieser nicht abgeholfen werden kann, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung.

Falls sich nachträglich herausstellt, dass eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

Die Wahl ist insgesamt für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis als Ganzes verfälscht werden konnte. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

## **§ 12 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gymnasiums Eckental (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

## **§ 13 Amtszeit und Mitgliedschaft (vgl. GSO § 19)**

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

## **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter zum Zeitpunkt der Wahl im Amt, so werden seine Aufgaben betreffend Durchführung der Wahl vom Schulleiter wahrgenommen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule durch Aushang und auf der Homepage des Elternbeirats bekannt zu geben.

*Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat des Gymnasiums Eckental gemäß Art. 68 Absatz 1, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 bis 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter am 31. Mai 2011 beschlossen.*

Die Vorsitzende des Elternbeirats